



Beitragsordnung Kita Schlossgeister Schwarzbach

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Beiträge durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. (Träger der Einrichtung) nach dieser Beitragsordnung erhoben.

(2) Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt auf Grund einer besonderen Lebenssituation wie z.B. Krankheit, Kur, Unfall eines Erziehungsberechtigten. Die in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Gastkinds bestehenden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

(3) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a. Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- b. Kindergartenkinder: Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur gesetzlichen Beitragsbefreiung

(4) Die Beitragsordnung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfangs in Regelbetreuungszeiten, verkürzte und verlängerte Betreuungszeiten.

(5) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn die Kita zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder auf Grund von Umständen, die der Kindergartenverein Schwarzbach nicht zu verantworten hat (z.B. höhere Gewalt, Krankheit und bei behördlichen Anordnungen in Verbindung mit dem IFSG) geschlossen wird.

(6) Schließtage und Schließungen während der Schulferien werden durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. festgelegt.

(7) Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

(8) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in der Kita Schlossgeister, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Amt Ruhland liegt, erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (z. B. Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u. a.). Es handelt sich um eine befristete Unterbringung von maximal drei Monaten, vorbehaltlich freier Kapazitäten. Hierfür ist ein Tagessatz in Höhe von zehn Euro zu zahlen. Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenverein Schwarzbach e.V..



§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung des Betreuungsbedarfes.

(2) Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz erfolgt durch das Amt Ruhland (Sozialamt) auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 und 3 des KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Bescheid des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwarts des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. vorzulegen.

(3) Die Anmeldung hat bis zum 1. Kalendertag des davor liegenden Monats der Aufnahme zu erfolgen. In Sonderfällen kann nach Einzelfallprüfung durch den Träger der Einrichtung eine kurzfristige Aufnahme entschieden werden (z. B. kurzfristige Arbeitsaufnahme o.ä.).

(4) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Beitragsordnung der Kita Schlossgeister an.

(5) Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Beitragsordnung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

Für die Erhebung von Beiträgen für die Kita Schlossgeister finden der

§ 3 Absatz 1, 2, 4, sowie die

§§ 4 bis 10 und die

Anlage 1 der jeweils geltenden Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland sinngemäß Anwendung in unserer Beitragsordnung.

<https://www.amt-ruhland.de/neue-kita-satzung/>

Für die Kita Schlossgeister gelten folgende Änderungen zur Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland:

Alle §§ und Absätze zur Hortbetreuung entfallen.

Diese Bezeichnungen / Formulierungen in der Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland werden wie folgt ersetzt:



Bezeichnung /Formulierung

Verwaltung des Amtes Ruhland / Amt Ruhland
 Rudolf - Breitscheid-Straße 4
 01945 Ruhland
 Amtsverwaltung
 Verwaltung des Amtes Ruhland
 kommunale Kita
 Kindertagesstättensatzung
 (Kita-)Gebührensatzung / Satzung
 Gebühren

Ersatz

Kindergartenverein Schwarzbach e.V.
 Lindenplatz 2
 01945 Schwarzbach
 Vorstand
 Vorstand
 Kita Schlossgeister
 Beitragsordnung
 Beitragsordnung
 Beiträge

Gebührentabelle

Gebührenbescheid

Gebührenpflichtige

über 8 Stunden

über 40 Stunden

Beitragstabelle

Festsetzung der Kostenbeiträge

Beitragspflichtige

bis 10 Stunden

bis 50 Stunden

§ 3 Betreuungszeiten

(3) Der wöchentliche Betreuungsumfang kann flexibel lt. Betreuungsvertrag gestaltet werden.

(4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. des Vormonats beim Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwartes des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. beantragt werden.

Der geänderte Betreuungsumfang muss mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid beim Amt Ruhland, durch Antrag der Erziehungsberechtigten, festgestellt werden. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

Der Bescheid der Änderung des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwartes des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. gemeinsam mit dem Änderungsantrag zum Betreuungsumfang vorzulegen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(2) Die Zeit der zweiwöchigen Eingewöhnung nach dem Eingewöhnungsmodell der Kita Schlossgeister ist beitragsfrei.

(7) Wird innerhalb eines Monats die Aufnahme in die Einrichtung oder eine Erhöhung oder Verminderung des Betreuungsbedarfes bis einschließlich 15. des laufenden Monats



Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

Lindenplatz 2

07945 Schwarzbach

notwendig (z.B. Arbeitsaufnahme, Elternzeit) so gilt die Änderung für den betreffenden Monat und die entsprechende Gebühr ist zu entrichten.

Tritt die Notwendigkeit erst nach dem 15. des laufenden Monats ein, so gilt die Änderung ab dem 16. des betreffenden Monats und die Hälfte der Gebühr ist zu entrichten.

(8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Kalendermonat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste, usw.) eine Beitragsfestsetzung für den geringsten Betreuungsumfang (bis 4 Stunden täglich / bis 20 Stunden wöchentlich) beantragt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Müssen die Eltern / Personensorgeberechtigten an Zahlungen erinnert werden, so werden Rücklastschriftgebühren der Banken, sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00€ je Rückbuchung erhoben.
- (2) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung dem § 688 der Zivilprozessordnung.

§ 11 Betreuung in besonderem Bedarfsfall

- (1) Für die Betreuung **außerhalb der Regelöffnungszeit** von 6.00 - 17.00 Uhr werden pro angefangener halber Stunde 10,00 Euro unabhängig von den Einkommensverhältnissen und dem Alter des Kindes zusätzlich erhoben. Die Betreuung in der erweiterten Öffnungszeit von 5.30 -20.00 Uhr erfolgt durch individuelle Vereinbarungen.
- (2) Bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ist ein 14 tägiges Ausgleichen möglich. Konnte nach 14 Tagen kein Ausgleichen erfolgen, werden ebenfalls 10,00€ pro angefangener halber Stunde Überziehen in der Regelöffnungszeit, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, erhoben. Sollte dauerhaft (länger als ein Monat) ein höherer Betreuungsbedarf bestehen, ist eine neue Rechtsanspruchsprüfung beim zuständigen Sozialamt durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Wochenbetreuungszeit von bis 50 Stunden ist einzuhalten. In besonderen Notsituationen ist bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ein 14 tägiges Ausgleichen möglich, ansonsten sind 10,00 Euro pro angefangener halber Stunde zu zahlen.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Beitragsordnung vom 10.04.2024 außer Kraft

Schwarzbach, den 12.03.2025

André Mecklenburg

Vorstandsvorsitzender des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.